

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich

Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich

Band: 43 (1965)

Heft: 1

Artikel: Zürich und die letzten Zähringer

Autor: Mayer, Theodor

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zürich und die letzten Zähringer

(*Sonderdruck aus Verfassungs- und Landesgeschichte, Festschrift für Theodor Mayer, Bd. II/1955,
S. 93—104*)

Die Arbeit des Jubilaren „Der Staat der Herzoge von Zähringen“ (Freiburg im Breisgau 1935) hat die Forschung über die Zähringer auf einen neuen Boden gestellt. Die Untersuchungen Heinrich Büttners haben seitdem die zähringische Politik immer deutlicher in Erscheinung treten lassen, und auch Hektor Ammanns „Zähringer Studien“ haben ihr stärkeres Relief gegeben.

Es schien daher notwendig, auf dieser Grundlage das Verhältnis der Zähringer zu Zürich und die Folgen ihres Ausscheidens einer neuen Überprüfung zu unterziehen.

Einige vorläufige Ergebnisse hat der Schreibende bereits vor drei Jahren dargelegt¹. Nachdem nun Büttner in grundlegenden Ausführungen die Rolle der Zähringer für Zürich in der Zeit der Lenzburger Reichsvogtei weitgehend abgeklärt hat², dürfte eine Untersuchung der Zähringer Politik gegenüber Zürich in den 45 Jahren ihrer unbeschränkten Herrschaft angezeigt sein.

Am 2. September 1172 starb Graf Arnold von Lenzburg-Baden, und am 5. Januar 1173 folgte ihm Graf Ulrich von Lenzburg. Damit erlosch das Haus der Zürcher Reichsvögte, und die Zähringer traten die unbeschränkte Herrschaft über Zürich an. Sie wurden auch Vögte über die beiden Gotteshäuser Grossmünster und Fraumünster und ihre Immunitätsgebiete, während bisher, wie Büttner gezeigt hat, ihnen nur die militärische und wirtschaftliche Verfügungsgewalt über Zürich zugestanden hatte³. Kaiser Friedrich Barbarossa kam unmittelbar nach dem Tode des letzten Lenzburgers in die Schweiz, um die Hinterlassenschaft zu regeln und über die heimgefallenen Reichsleben zu verfügen. Die Übertragung der Reichsvogtei Zürich an Herzog Berchtold IV. von Zähringen erfolgte zweifellos am 20. Februar 1173 auf Schloß Lenzburg.

Mit der Verwaltung der ausgedehnten Vogteigebiete um Zürich betrauten die Zähringer Angehörige des ansässigen Adels als „Untervögte“. Wenn

¹ Zürich, Stadt und Land 1218—1803, in: „Volkshochschule“ (Zürich), 20. Jg., Heft 1 (1951), S. 1—4.

² H. Büttner, Die Anfänge der Stadt Zürich, in: Schweiz. Ztschr. f. Gesch. 1951, S. 529 ff.

³ Ebenda.

diese Tatsache bisher zu wenig beachtet wurde, so deshalb, weil diese Vögte nie als solche bezeichnet werden. Die Erklärung dafür sah schon Heyck in der Bestimmung König Heinrichs V. von 1114, daß ein Reichsvogt, der einen Vogt bestelle, sich seiner Vogteirechte begebe¹.

Für das Gebiet der Reichsvogtei (Abtei- und Propsteibesitz) am linken Zürichseeufer, von der Limmat bis Horgen, das heißt zur Hauptsache im Gebiet des ehemaligen Albisforstes, walteten die Herren von Eschenbach als Untervögte. Nicht umsonst treffen wir die damals lebenden Brüder Konrad, Abt von Murbach, Ulrich, Propst von Luzern, und Walter am 20. Februar 1173 mit Herzog Berchtold auf Schloß Lenzburg. Mit diesem begleitete Ulrich von Eschenbach den Kaiser über Säckingen nach Basel. Untervögte waren jedoch die Eschenbacher, wie sich erweisen läßt, schon unter den Lenzburgern gewesen. Jetzt handelte es sich darum, diese Stellung unter den Zähringern weiterhin zu behalten. Tatsächlich erfuhr sie eine bedeutende Stärkung. Die Ausübung der vogteilichen Rechte fiel Walter als dem weltlichen Vertreter des Hauses zu. In dieser Zeit dürfte er die Schnabelburg auf dem Albis erbaut haben. Zähringischer Politik ist auch seine eheliche Verbindung mit der breisgauischen Erbtochter Adelheid von Schwarzenberg zuzuschreiben, die ihm bedeutende Rechte in den zähringischen Stammlanden zubrachte. Selbst der Name Berchtold, den einer seiner Söhne führte, dürfte durch den herzoglichen Herrn bestimmt worden sein.

Am rechten Zürichseeufer waren die Freiherren von Regensberg, die häufig in der Umgebung der Herzoge erscheinen, Untervögte, und nördlich von Zürich sowie in Fällanden und Maur die Grafen von Kyburg, für deren Herrschaftsbildung diese Teile nicht unwichtig waren². Es scheint, daß noch weitere Freiherren, die in den Urkunden der Zähringer erscheinen, nur deshalb als „ministeriales“ bezeichnet werden, weil sie solche Untervogtstellungen einnahmen, so zum Beispiel Adelbert von Balm, der ausdrücklich als Vogt über ein St.-Blasianergut in Affoltern bei Zürich genannt wird³. Auch die Freiherren von Krenkingen erscheinen als Untervögte in der

¹ E. Heyck, Die Herzoge von Zähringen. 1891. S. 455.

² Die Ausdehnung der Reichsvogtei ist im einzelnen noch zu untersuchen, besonders dort, wo sie territorial nicht geschlossen war. Unrichtig ist es zum Beispiel, wenn Werner Schnyder, Geschichte der Gemeinde Wallisellen, 1952, S. 32, glaubt, für die nördlich Zürichs gelegenen Dörfer die Zugehörigkeit zur Reichsvogtei bestreiten zu müssen, weil jeder Hinweis auf ein Reichslehen fehle. Als Bestandteil der auf Abtei- und Propsteigüter begründeten Reichsvogtei kommt eine Einzelverleihung namentlich genannter Orte gar nicht in Frage. Betr. Rümlang vgl. P. Kläui, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Zürich 1946, S. 25 ff. — Übrigens hat schon F. v. Wyß diesen Umfang der Reichsvogtei in großen Zügen richtig bestimmt (Abhandlungen S. 412).

³ UB Zürich I, Nr. 339 u. 358.

Zähringischen Vogtei über St. Blasien, dann die Herren von Klingen als Vögte über Stein am Rhein¹.

Nicht die Frage dieser Reichsvogteiteile soll uns jedoch im folgenden beschäftigen, sondern das Verhältnis der Zähringer zur Stadt Zürich und den beiden Stiften, sowie die Folgen ihres Ausscheidens 1218.

Die Quellenbasis, auf die wir die Untersuchung stützen müssen, ist sehr schmal. Es gibt nur 5 Urkunden der Zähringer für Zürich, davon drei für die Grossmünsterpropstei und eine für die Fraumünsterabtei.

Die Doppelstellung, die den Herzogen seit 1173 in Zürich zukam, als Kastvögte der Stifte und als Inhaber der militärischen und wirtschaftlichen Gewalt, kommt in ihnen allerdings deutlich zum Ausdruck: „kastfoget Turegensis prepositure“ (1185), „dei et imperiali gratia Turegici loci legitimus advocatus, quod kastfoget dicitur“ (1187), „iudex constitutus et advocatus, que vulgo kastfoget dicitur“ (1210)². In letzterer Urkunde, die für die Abtei ausgestellt ist, wird aber ausdrücklich auch die Vogteigewalt über ganz Zürich hervorgehoben: „... id est in omne Turegum imperiale iurisdictionem tenens.“ Berchtold V. handelt hier „imperiali auctoritate, qua super universum Turegum nos... prediti sumus“. Es ist auffallend, daß Berchtold gerade in dieser Urkunde, durch welche er der Abtei die Privilegien bestätigte und ihre wirtschaftlichen Grundlagen durch Festlegung der Termine für die Ablieferung der Zinse und Zehnten von den Abteigütern festigte, seine Stellung über Zürich im gesamten so stark betonte. Gab es der Äbtissin auch den notwendigen Rückhalt in den Auseinandersetzungen mit Graf Ulrich von Kyburg wegen des Präsentationsrechtes in Rümlang und mit dem Meyer von Horgen, so wurde ihr anderseits deutlich zum Bewußtsein gebracht, daß sie es nicht nur mit ihrem Kastvogt, sondern auch mit dem Herrn der Stadt zu tun hatte, das besonders auch noch in der Bestimmung, daß Güterverkäufe der Abtei neben ihrem Siegel auch das des iudex publicus tragen müßten. Unter diesem kann nur ein Vertreter des Herzogs gemeint sein, also in der Stadt wohl der Schultheiß, in den übrigen Reichsvogteiteilen der dortige Untervogt. Daß aber die nur ausnahmsweise zugelassenen Verkäufe nur unter dem Eid der „honesti personi“ erfolgen durften, beweist vollends die direkte Einflußnahme des Herzogs auch auf wirtschaftliche Belange der Abtei. Die honesti personi können nur einflußreiche Bürger sein, wie sie als Zeugen der Zähringer Urkunden beigezogen wurden, was auf eine Stärkung des städtischen Elements gegenüber dem Stift weist, auf die wir noch ausführlicher zu sprechen kommen werden. Wenn es stimmt, daß Herzog Berchtold in Zürich Münzen prägte, wofür ein

¹ H. Ammann, Zähringer Studien, in: Ztschr. f. Schweiz. Gesch. 1944, S. 363.

² UB Zürich I, Nr. 339, 343, 366, 368—370.

Münzfund ein gewichtiger Zeuge ist, und damit in das seit Mitte des 11. Jahrhunderts der Abtei zustehende Münz-, Zoll- und Marktrecht eingriff, ergibt sich das Bild einer eigentlichen Bedrängung der Abtei¹.

Vor allem aber gewann Berchtold V. die Abtei von innen her, indem er sie mit Insassinnen aus seinem burgundischen Herrschaftsbereich besetzte. 1231 erscheinen Gepa von Büren, Kunza von Leuzigen, Mechthild von Wengi und Berchta von Tessen und 1244 dazu noch Adelheid von Pieterlen als Nonnen². Sie alle stammen aus der Umgebung von Büren (Kt. Bern), das damals den Freiherren von Straßberg gehörte. Ulrich von Straßberg aber erscheint schon 1181 im Gefolge Berchtolds IV. Man darf als sicher annehmen, daß diese Insassinnen, die noch 1244 fast die Hälfte des Konvents ausmachten, unter den Zähringern eingetreten waren. Aus dieser Gegend kamen später keine Nonnen mehr nach Zürich.

Womöglich noch klarer wird die Politik der Zurückdrängung des kirchlichen Einflusses bei der Propstei. Herzog Berchtold IV. nahm für sich das Recht in Anspruch, den Leutpriester der Zürcher Kirche zu setzen. Er mußte allerdings 1177 zugunsten der Propstei darauf verzichten, obwohl er glaubte, es nach Vernunft und Recht ausgeübt zu haben. Offensichtlich handelte es sich dabei um ein Recht, das die Lenzburger nicht beansprucht hatten, Berchtold aber in der Absicht vermehrter Einflußnahme an sich bringen wollte. Doch mußte er dem Willen der Kleriker und Bürger nachgeben. Allein Berchtold V., der seinem Vater 1186 nachfolgte, scheint diesen Verzicht nicht anerkannt zu haben. Er mußte am 29. August 1187 der Propstei die Zusage erneuern, daß die Chorherren das Recht zur Wahl des Priesters hätten und daß seine Investitur dem Propst zustehe. Darüber hinaus setzte er dessen Einkünfte fest und bestätigte, daß ihm zwei Helfer beigegeben würden. Die feierliche Art, wie diese Bestätigung auf Wunsch der Chorherren gegeben wurde mit der Zusicherung, das Recht auch nicht im Namen des Reiches, für das Berchtold die Vogtei ausübe (*sub prerogativa imperii qua in hac advocacia fungimur*) zu entfremden und das Versprechen, kaiserliche und päpstliche Bestätigung einzuholen, zeigen deutlich, wie sehr der Propstei an einer unzweifelhaften Erklärung des Herzogs gelegen war. In gleichem Sinne ist es zu deuten, wenn außer den Zeugen und sämtlichen Chorherren von Propstei und Abtei die Zürcher Bürger und selbst Landbewohner, das heißt Pfarrgenossen der Großmünsterpfarrei, in Scharen erschienen (*presente quoque copiosa turba populi Turegensis ac plerisque conprovincialibus*).

¹ D. Schwarz, Münz- und Geldgeschichte Zürichs im Mittelalter. Zürich 1940, S. 39.

² UB Zürich I, Nr. 469, und II, Nr. 604. — Hist.-biogr. Lexikon der Schweiz VI, 570.

Mit diesen Auseinandersetzungen zwischen Zähringern und Propstei steht ohne Zweifel die Umarbeitung des Großmünsterrotulus mit dem Einkünfteverzeichnis in Zusammenhang. Nach der Schrift gehört er unmittelbar in die Zeit dieser Urkunde¹. Zu beachten ist sodann, daß das Großmünster in der Zeit dieser Auseinandersetzung mitten in einer großen Bauperiode stand.

Die dritte Zähringerurkunde für die Propstei in einem Zehntenstreit zwischen dieser und dem Pleban von Schwenningen bei Villingen ist ohne besondere Bedeutung. Sie beweist uns einzig, daß Herzog Berchtold IV. am 10. April 1185 in Zürich weilte, also um die Zeit, da sein Untervogt Walter von Eschenbach mit seinen Brüdern das Kloster Kappel stiftete. Es ist dies kein zufälliges Zusammentreffen in Anbetracht der weiteren Tatsache, daß Kappel mit Mönchen aus dem im zähringischen Rektorat liegenden Kloster Hauterive bevölkert wurde. Eine Mitwirkung oder mindestens Begünstigung der Zähringer bei der Gründung von Kappel ist anzunehmen².

Läßt sich also das Verhältnis der Zähringer, insbesondere Berchtolds V., zu den Zürcher Stiften im Sinne einer Zurückdrängung ihrer Macht oder mindestens des Versuches dazu bestimmen, so begegnet die Frage nach dem Verhältnis zur Stadt größeren Schwierigkeiten. Da wir keine für die Stadt ausgestellten Urkunden besitzen, müssen wir versuchen, aus Indizien, besonders aus der unmittelbar nachzähringischen Entwicklung, Schlüsse zu ziehen. Dabei wird vor allem eine Untersuchung der in der Stadt wirkenden Beamten und die Frage des Rates Aufschluß geben können.

In der Urkunde von 1177 erscheint als erster bürgerlicher Zeuge Burkardus Albus, minister. Das Zürcher Urkundenbuch vermutet in ihm einen zähringischen Ammann. Friedrich von Wyß glaubte, daß sein Amt mit dem des etwas später genannten zähringischen Causidicus oder Schult heißen übereinstimme. Dazu ist zu sagen, daß wir im Minister einen grundherrlichen Beamten zu sehen haben. Der Ammann erscheint später immer als Beamter der Fraumünstergrundherrschaft. Daß der Minister der Urkunde von 1177 ein Beamter des Fraumünsters und nicht der Zähringer ist, ergibt sich überdies aus folgendem: In dieser den Leutpriester der Propstei betreffenden, in der Niklauskapelle der Fraumünsterabtei ausgestellten Urkunde erscheint auch die Abtei vertreten durch ihren Leutpriester. In der Urkunde wegen des Leutpriesters von Schwenningen kam eine Beziehung eines Abteivertreters nicht in Frage. Es fehlt darin aber nicht nur der Leutpriester der Abtei, sondern, bei sonst weitgehend gleicher bürgerlicher Zeugenreihe, der Ammann Burkhard Albus. Daraus dürfen wir doch wohl

¹ UB Zürich I, S. 11.

² P. Kläui, Geschichte der Gemeinde Horgen. Horgen 1952, S. 60.

schließen, daß Albus der Ammann der Abtei war. Als zähringischer Ammann von Zürich wäre er neben den Ministerialen des Herzogs und den Zürcher Bürgern sicher als Zeuge bei dem in Zürich behandelten Rechtsgeschäfte beigezogen worden.

In der im Jahre 1200 zu Zürich ausgestellten Urkunde Berchtolds V. für das Kloster St. Blasien ist der erste bürgerliche Zeuge „Rudolfus causidicus noster“. In ihm haben wir den ersten zähringischen Schultheißen der Stadt zu sehen. Einen Causidicus hat das zähringische Solothurn schon 1182¹. Auch Basel und Bern kennen den Causidicus im Anfang des 13. Jahrhunderts. Für die Identität dieser Amtsbenennung mit Schultheiß gibt das Stadtrecht von Straßburg den Beweis², und in Bern wechseln die beiden Benennungen.

Daß es sich bei dem Causidicus noster um einen vom Herzog gesetzten Schultheißen handelt, darf, entgegen der Annahme Bauhofers, als gesichert gelten³, denn das „noster“ ist so wenig wie für Heinrich Kistler, den „burgensis noster in Turego“, in allgemeinem Sinne gebraucht. Mag zunächst dadurch einfach angedeutet werden, daß Kistler nicht zu den Ministerialen der Abtei gehört⁴, so zeigt sich im weiteren, daß er in einem besonders engen Verhältnis zum Herzog steht, und zwar durch seine Beziehungen zum Kloster St. Blasien. Bei diesem sichert er sich und seine Frau Adelheid 1200 und 1219 eine Jahrzeit⁵. Den ersten Vertrag beurkundet Herzog Berchtold. Kistler muß überdies in der Stadt eine bevorzugte Stellung eingenommen haben, wird er doch 1209 als Dominus bezeichnet, gleich wie ein anderer Bürger, Heinrich Ortlieb, der überdies als Miles erscheint. Wenn Herzog Berchtold als Vogt von St. Blasien zugunsten seines Bürgers eine Urkunde ausstellte, so ist der als Zeuge beigezogene Schultheiß der von ihm für Zürich bestellte Richter. Dieser ist dann offenbar unter anderm auch mit dem „iudex publicus“ von 1210 gemeint, der ja ganz deutlich als Vertreter des Herzogs gegenüber der Abtei erscheint (vgl. oben). Im Schultheiß und Richter werden wir endlich den Nachfolger des Tribunus der Lenzburger Zeit (1153) vermuten dürfen. Immerhin müssen wir im Causidicus vielleicht doch einen erst von den Zähringern voll ausgebildeten Beamten sehen, da er um die gleiche Zeit in dem ebenfalls unter zähringischer Reichsvogtei stehenden Solothurn auftaucht. Die beiden Städte aber weisen manche Ge-

¹ UB Solothurn I, Nr. 225.

² F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgesch. Berlin 1901, S. 93: De sculteto, qui et causidicus dicitur (12. Jh.).

³ Arthur Bauhofer, Gesch. d. Stadtgerichtes von Zürich. Zürich 1943, S. 21.

⁴ Das Register UB Zürich reiht ihn irrtümlich unter diese ein.

⁵ UB Zürich I, Nr. 358 u. 398.

meinsamkeiten, zum Beispiel hinsichtlich des Rates, auf, und auf alle Fälle war man sich in Solothurn auch späterhin gewisser gemeinsamer Züge bewußt. Es ist überdies nicht ausgeschlossen, daß die Zürcher Familie Brun von Solothurn stammte. Mindestens aber bestanden Wechselbeziehungen einzelner Bürgerfamilien, die wohl in der beidseitigen zähringischen Herrschaft ihre Erklärung finden¹.

Für die Beurteilung der Stellung der Stadt unter den letzten Zähringern wäre vor allem Klarheit über das Bestehen eines Rates notwendig. Es ist schon die Ansicht geäußert worden, die Zähringer hätten bewußt die Bildung eines Rates hintangehalten, und erst ihr Ausscheiden hätte sie ermöglicht. Doch liegt ja gerade die Stärkung des städtischen Elements in der Linie ihrer Politik; sie ermöglichte die Zurückdrängung des stiftischen Einflusses.

In der Lenzburger Zeit erscheinen häufig die concives, urbani oder burgenses als Umstand und Zeugen. Die immer wiederkehrenden gleichen Namen beweisen, daß wir es bereits mit dem Vorläufer eines Rates zu tun haben. Es sind offensichtlich die „meliores“ (1219 „honesti concives“ genannt), die bei Kauf- und Schenkungsurkunden beigezogen werden. Dabei werden ganze Familien mit 2—3 Angehörigen (Brüder) genannt, was als Zeugnis dafür gelten kann, daß einer bevorzugten Schicht diese Rolle zukam und nicht Einzelpersonen, die mit dem Geschäft in besonderer Beziehung standen. Wenn diese Zeugenlisten der Meliores seit 1173 spärlicher werden, so nur deshalb, weil mit diesem Jahre die Verfügungen zugunsten des Klosters auf dem Zürichberg aufhören, die Anlaß zu ihrer Beziehung gegeben hatten.

In drei von den vier in Zürich ausgestellten Urkunden der Zähringer erscheinen als Zeugen acht bis zehn Zürcher Bürger, davon vier in allen drei Urkunden (1177, 1185, 1187). Ein Großteil von ihnen ist schon in den von den Lenzburgern besiegelten Urkunden Zeuge. Die „meliores“ haben also unter den Zähringern ihre Stellung behauptet. Es scheint sich überdies eine mehr oder weniger feste Zahl von Zeugen oder Räten, nämlich neun, heraus-

¹ Während sozusagen alle Familien, deren Vertreter häufig in den zähringischen und unmittelbar nachzähringischen Urkunden vorkommen, schon in der lenzburgischen Zeit um die Mitte des 12. Jahrhunderts festzustellen sind, erscheint die Familie Brun, die nach dem Aussterben der Zähringer zweimal den Reichsvogt stellt, erstmals in der Zähringerurkunde von 1200 mit „Heinricus filius Brunonis“, der an bevorzugter Stelle, unmittelbar nach dem Causidicus, steht. In Solothurn aber begegnet uns ein Bruno, Bruder von Lüprand und Burkhard von Solothurn, schon 1181/82 als Bürger (UB Solothurn I, Nr. 221, 224, 225). Umgekehrt nennen sich seit 1217 Solothurner Bürger nach Zürich (UB Solothurn I, Nr. 296, 359): Bruno et Ulricus de Zuric. Das UB Solothurn zählt zwar im Register Bruno nicht den nach Zürich benannten Bürgern zu, doch bindet das „et“ in der Zeugenreihe der Urkunde die Namen. Vgl. daselbst auch das Faksimile. Ulrich von Zürich und seine Söhne erscheinen auch später wiederholt unter den Solothurner Bürgern.

zubilden, also die Zahl, die, allerdings erst 1252 belegt, für den Solothurner Rat maßgeblich war. Die Zahl hat sich auch nach 1218 behauptet. 1225 werden acht Ratsmitglieder (neben dem Reichsvogt) als der *maior pars consiliarorum* bezeichnet, und 1247 erscheinen 18 Räte, worunter wir zwei Ratsrotten zu verstehen haben¹. Erst seit 1250 umfaßt der Rat 12 Mitglieder, welche Änderung mit den inneren Zerwürfnissen dieser Jahre zusammenhängen mag².

Diese Feststellungen erlauben die Annahme, daß ein Organ, das man als Rat bezeichnen kann, unter den Zähringern schon bestand, wenn auch die Zahl der Mitglieder infolge Zuziehung von Verwandten der einzelnen Räte aus den maßgeblichen Familien noch etwa schwankend war. Daß die Zähringer die Entwicklung zum festgefügten Rat weitgehend zum Abschluß brachten, kann wohl nicht bezweifelt werden. Es ist bemerkenswert, daß er, wie schon F. v. Wyß feststellte, nicht oder nur zum kleinen Teil aus Ministerialen der Abtei bestand, sondern sich vor allem aus der übrigen Stadtbürgerschaft zusammensetzte. Schuppli kam übrigens für Solothurn ebenfalls zum Ergebnis, daß ein Rat sich schon unter den Zähringern gebildet habe³.

Die Förderung der Stadt durch die Zähringer wird sodann deutlich belegt durch die Stiftung des Spitals vor 1204 im Niederdorf, welcher Stadtteil, wie wir mit Sicherheit annehmen dürfen, nicht viel früher durch planmäßige Anlage der Herzoge geschaffen worden war. Obwohl auf Grund und Boden des Großmünsterstifts gegründet, blieb das Spital mit seiner bruderschaftlichen Verfassung von diesem unabhängig und wurde von dem Stifter direkt dem päpstlichen Stuhl unterstellt⁴. Es dürfte wohl auch der Bau der oberen Brücke (Münsterbrücke) in diese Zeit fallen.

Aus dem Gesagten geht jedenfalls mit Deutlichkeit hervor, daß unter Berchtold IV. und V. die städtische Entwicklung gefördert, die Stifte aber zurückgedrängt worden sind. In diese Politik hinein ist auch die im Richtebrief überlieferte Bestimmung zu setzen, daß der Vater seine ohne Erben verstorbenen Kinder beerbe. Diese ist wohl so zu deuten, daß der Erbfall der Gotteshausleute zu Gunsten ihres Gotteshauses bei kinderlosem Ableben ausgeschaltet wurde⁵. In dieser Sicht endlich wird die Bemerkung des

¹ UB Zürich I, Nr. 429, und II, Nr. 701.

² Dafür, daß die 9-Zahl für Rat und Zeugen eine Rolle spielte, mögen auch zwei Urkunden vom 7. Dez. 1221 sprechen, die 9 Zeugen, eine dritte des gleichen Tages allerdings 12 Zeugen aufweisen. Am 8. Dez. 1225 sind 9 Mann, inkl. Reichsvogt und Schultheiß Zeugen (UB Zürich I, Nr. 407—409, 426, 431). 9 Bürger bestätigen sodann im selben Jahr das Privilegium König Heinrichs für das Kloster Kappel.

³ K. E. Schuppli, *Gesch. d. Stadtverfassung von Solothurn*. Basel 1897, S. 31, 69.

⁴ UBZ I, Nr. 359 (fehlerhaft) und Zürcher Spitalgeschichte. Zürich 1951. Bd. I, S. 11 u. 139.

⁵ Richtebrief IV, Art. 64.

Günther Ligurinus gegen Ende des 12. Jahrhunderts verständlich, daß in Zürich das Gift der Lehre Arnold von Brescia noch weiterwirke¹.

Für die Beurteilung Zürichs unter den Zähringern ist die Frage, wie das durch ihr Ausscheiden geschaffene Vakuum ausgefüllt wurde, von größter Bedeutung. Zeigt die Entwicklung nach 1218 einen Bruch, und wer hat vom Ausscheiden der Zähringer in erster Linie profitiert?

Nur einen Monat nach dem Tode Berchtolds V. erreichten Großmünster und Fraumünster von dem in Breisach weilenden Kaiser Friedrich II. die Bestätigung ihrer Besitzungen und die Aufnahme in den besonderen königlichen Schutz. Der Kaiser nahm die Vogtei an sich². Daß die beiden Stifte dieses Privilegium gegenüber zu erwartenden Ansprüchen der Stadt nötig hatten, wird dadurch deutlich, daß trotzdem zwei Jahre später König Heinrich die Abtei erneut in Schutz nehmen und den Rat der Stadt anweisen mußte, die Äbtissin an ihrem Rechte, die untern Beamten, wie Koch, Bäcker, Zimmerleute, zu bestellen, nicht zu beeinträchtigen³. Einige Zeit später mußte er sich auch für die Propstei gegenüber Ansprüchen der Stadt einsetzen.

Während die Stifte ihre Interessen wahrnahmen, blieb aber auch die Stadt nicht untätig. Im Januar 1219 begab sich eine Gesandtschaft an König Friedrich nach Hagenau⁴. Deren sichtbares Zeugnis, das Privileg, in dem Friedrich verspricht, das Recht der ersten Bitte für erledigte Pfründen des Chorherrenstifts nur zugunsten von Gotteshausleuten und Stadtbürgern auszuüben, ist wohl nicht das wichtigste Ergebnis gewesen, wenn auch die ausdrückliche Begünstigung von Stadtbürgern ebenfalls in ihrem Interesse lag. Viel wichtiger war ein anderes Anliegen — und es hat zweifellos den Anlaß zur Entsendung einiger Bürger gegeben: die Bestellung des Reichsvogtes. Der König verzichtete auf eine Verleihung der Reichsvogtei, ja man darf füglich von einer Zerschlagung derselben sprechen. Die Herren von Eschenbach-Schnabelburg, von Regensberg und die Grafen von Kyburg behielten die unter den Zähringern verwalteten Reichsvogteiteile, das heißt die Vogteien über die stiftischen Güter⁵. Eine Ausschaltung dieser Herren, die bereits in der Herrschaftsbildung, in Verbindung mit ihrem Eigengut,

¹ Günther Ligurinus, ed. Dümge, S. 61.

² UB Zürich I, Nr. 385. Gegenüber der Annahme des Herausgebers des UB, die Urkunde beziehe sich nur auf die Propstei, vgl. F. v. Wyß, Abhandlungen S. 408, Anm. 1, der die Urkunde auch auf die Abtei bezieht, welcher Annahme wir — entgegen einer früher vertretenen Auffassung — jetzt folgen zu dürfen glauben.

³ UB Zürich I, Nr. 401 u. 402.

⁴ UB Zürich I, Nr. 389.

⁵ Einen Verzicht sprachen später die Herren von Schnabelburg für die Propsteibesitzungen Rüschlikon und Rufers aus (UB Zürich I, Nr. 419, 429).

weit fortgeschritten waren, wäre wohl auch kaum mehr möglich gewesen. Als Reichsvogtei blieb einzig noch die Stadt übrig. In der Regelung der Bestellung des Reichsvogtes für diese lag der größte Erfolg der Gesandtschaft. Nicht ein Vertreter des Adels, etwa gar einer der benachbarten Vogteiinhaber, wurde Reichsvogt, sondern ein Stadtbürger. Es liegt kein Privileg vor, das der Stadt dies zusichern würde, aber die folgenden Jahrzehnte sprechen deutlich genug. Daß diese Regelung im Verhältnis Zürichs zum Reich eben im Januar 1219 zu Hagenau geschah, dürfte außer jedem Zweifel stehen¹.

Zürich erfreute sich dieses Zugeständnisses bis zu den Zeiten König Rudolfs². Dann geht das Amt des Reichsvogtes wieder an den Adel über, und die Stadt stellt nur noch den Reichsunternvogt, bis ihr im Jahr 1400 König Wenzel die Reichsvogtei abtritt.

Die Bestellung eines Bürgers als Reichsvogt war von allerhöchster Bedeutung, machte sie doch recht eigentlich die Stadt zum Nachfolger der Zähringer. Leider kennen wir aber keinen Namen eines Reichsvogtes der unmittelbar folgenden Jahre. Wie wir gleich sehen werden, mag dessen Bestellung auf Schwierigkeiten gestoßen sein.

Eine weit verbreitete Meinung geht dahin, die Äbtissin hätte 1218 die Rechte der Zähringer übernommen und wäre durch deren Ausscheiden erst eigentlich Stadtherrin geworden. Doch hat schon F. v. Wyß diese Auffassung im wesentlichen abgelehnt³. Unsere Ausführungen haben bereits gezeigt, daß dem Tode Berchtolds ein Kampf zwischen Stadt und Stiften gefolgt ist und man von einer einfachen Übernahme der zähringischen Position weder von der einen noch von der andern Seite sprechen kann. Den Beweis dafür, daß die Abtei 1218 auf keinen Fall in der Lage war, eine Machtposition kurzerhand zu übernehmen, bietet uns ein bisher nicht verwertetes Schreiben Papst Honorius' III. vom 6. Juli 1218, das die Abtei in völliger innerer Zerrissenheit zeigt⁴.

Der Papst beauftragt die Äbte von Salem, St. Gallen und Fischingen mit der Untersuchung folgender Angelegenheit: Eine Anzahl Nonnen der Zür-

¹ Eine unverbriefte Zusicherung nimmt auch Hans Strahm, Die Berner Handfeste. Bern 1953, S. 53, an. Sie bildet tatsächlich eine Parallele zu der Berner Handfeste, deren Echtheit Strahm erweist.

² F. v. Wyß, Abhandlungen S. 443; A. Bauhofer, Das engere Reichsvogteigericht Zürich, in: Festschrift Friedrich Welti. Aarau 1937, S. 83 ff.

³ F. v. Wyß, Abhandlungen S. 415: „Aber es war dies (die Reichsfürstenwürde) weit mehr äußere Ehre als wirklich reelle Macht, und die Bürger mochten ihr die erstere gerne zugestehen, um die letztere desto mehr in die eigenen Hände zu erhalten.“

⁴ In UB Zürich I, Nr. 387, nur in ungenügendem Regest. Druck in Acta Pont. Helvetica I, Nr. 99, und demnächst in Nachtragsband UB Zürich XIII.

cher Abtei klagte, daß anlässlich der Vakanz der Abtei gewisse Nonnen in der Abwesenheit anderer Nonnen, obwohl auch diese gut hätten anwesend sein können, Gisela von Spiegelberg zur Äbtissin gewählt hätten. Die von der Wahl ausgeschlossenen Nonnen anerkannten die Wahl nicht, mit der Begründung, daß sie nicht der Form des Generalkonzils entspreche und daß Gisela für das Amt ungeeignet sei, da sie mehrere Kinder habe von einem Kleriker und dem Priester, durch dessen Betreiben die Wahl zustande gekommen sei. Überdies sei sie zur Zeit der Wahl der Exkommunikation verfallen gewesen, da sie gewaltsam Hand an eine Nonne gelegt habe. Außerdem habe sie der Abtei Besitzungen entfremdet; wegen solcher Entfremdung sei eine frühere Äbtissin abgesetzt worden. Obwohl der Bischof von Konstanz die Wahl nicht habe bestätigen wollen, habe die Gewählte erreicht, daß der Abt von Kappel und seine Kollegen sie in den Besitz der Abtei setzten. Obgleich sie deshalb an den apostolischen Stuhl appellierten, wurde ihnen von den Richtern Gehorsam der Gewählten gegenüber auferlegt. Der Vertreter der Gegenpartei hatte auf diese Klagen die Rechtmäßigkeit der Wahl vertreten und behauptet, daß die klagenden Nonnen mit allerlei Vergehen behaftet seien. Die Richter, zu denen auch der Abt von Muri zählte, bestätigten auf Grund der von Gisela erlangten apostolischen Briefe die Wahl. Nach der geforderten Untersuchung sollten die drei beauftragten Äbte die Parteien zu ehrbarem Frieden und Eintracht führen und ihnen Absolution erteilen, wenn das nicht gelingen würde, die Sache mit den nötigen Instruktionen an den Papst zurückweisen.

Später hören wir über den Prozeß nichts mehr. Die Zustände in der Abtei waren also nichts weniger als erfreulich. Auch wenn wir vom sittlichen Verfall absehen, bleibt immer noch das Bild einer innerlich zerrissenen Klostergemeinschaft, in der einzelne Nonnen nicht vor Täglichkeiten gegen ihre Mitschwestern zurückschreckten. Der Papst spricht deutlich von zwei Parteien, und es ist offenbar, daß die eine Partei unter arglistiger Zurücksetzung der andern ihre Führerin auf den Äbtissinnenstuhl setzte. In die Parteierung hineingezogen erscheinen auf Seite Giselas die Äbte von Kappel und Muri, auf der Gegenseite der Bischof von Konstanz, Konrad von Tegerfeld, aus dessen Familie in der Umgebung Herzog Berchtolds V. Walter von Tegerfeld erscheint.

Es besteht ein Hinweis, der aber nicht genügend gesichert werden kann, daß diese Partei, die Gegnerinnen Giselas, die zähringische Partei darstellte. In der Urkunde werden die bei der Wahl übergangenen Nonnen nur mit den Initialen M., A., C. und A. genannt. Es liegt nun nahe, diese mit Mechthild von Wengi, Adelheid von Pieterlen und Cunza von Leuzingen sowie der späteren Äbtissin Adelheid von Murghard zu identifizieren.

Das Datum der Vakanz und die Vorgänge bei der Wahl sind zu auffällig, als daß man sie nicht in Zusammenhang mit den Ereignissen nach dem Tode Herzog Berchtolds bringen müßte. Es scheint, daß Gisela den Moment benutzte, um die unter den Zähringern der Abtei zugunsten der Stadt entrissenen Rechte wieder an sich zu bringen. Dadurch mußte sie mit der Stadt in Konflikt kommen. Darauf weist auch die Anrufung König Heinrichs wegen der Besetzung ihrer untern Ämter. Ihr Ziel dürfte vor allem auf die Ernennung des Schultheißen gerichtet gewesen sein, und mit der Ernennung des aus dem Kreise ihrer Ministerialen und der Ammännerfamilie stammenden Heinrich Albus hat sie auch vorübergehenden Erfolg gehabt¹.

Gisela verschwindet, zusammen mit dem Schultheißen, Ende 1221 wieder. Am 7. Dezember wird sie in einer Urkunde zugunsten der Siechenkapelle an der Sihl noch genannt, aber die Urkunde selbst wird bereits von ihrer Nachfolgerin besiegelt. Das deutet auf einen raschen Abgang, der, da mit dem Verschwinden des Schultheißen zusammenfallend, nicht im Tode zu suchen sein dürfte, sondern in der Absetzung, dies um so mehr, als ihr Name im Necrologium der Abtei² fehlt. Ob sie infolge eines päpstlichen Spruches oder der städtischen Opposition ihren Posten verlassen mußte, ist nicht zu entscheiden.

Eines aber ist sicher, daß erst jetzt die städtische Entwicklung einsetzt. Am 25. Mai 1223 tritt erstmals der bürgerliche Reichsvogt Heinrich, jedenfalls Heinrich Mülner, auf³. Die Bestellung erfolgte wohl erst, nachdem die Stadt den Anweisungen König Heinrichs Folge geleistet hatte. Besonders auffällig ist, daß mit Gisela der Schultheiß Albus verschwindet und an seine Stelle Berchtold am Rennweg tritt, der 1221 als Vertreter der Stadt erscheint und der wieder die unter den Zähringern gebräuchliche Amtsbezeichnung Causidicus führt. Darin zeichnet sich ein Kampf um dieses wichtige Amt ab. Der Stadt ist es dabei nicht gelungen, dieses ganz an sich zu reißen. Ob der Abtei damals aber mehr als nur das Präsentationsrecht, wie es im 15. Jahrhundert bestand, geblieben ist, wagen wir nicht zu entscheiden.

Für die Erhöhung der Stellung der Abtei in dieser Zeit wird immer wieder die „Erhebung in den Reichsfürstenstand“ angeführt. Nun war die Äbtissin aber als Inhaberin des Münz- und Zollregals längst im Stande einer

¹ Nicht zu klären ist, worauf sich der Vorwurf der Güterentfremdung bezieht, auch nicht, ob die wegen des gleichen Vergehens abgesetzte Äbtissin die unmittelbare Vorgängerin ist.

² MG Necr. I. Es ist allerdings nur in Auszügen erhalten, führt aber die Namen der übrigen Äbtissinnen des 13. Jahrhunderts auf.

³ UB Zürich II, Nr. 887. Auf die noch bestehende Vakanz eines Reichsvogtes weist die Be siegung der Verleihungsurkunde für Heinrich Kistelare (UB Zürich I, Nr. 398; 1219) durch die Propstei, während eine entsprechende Urkunde 1200 von Herzog Berchtold ausgestellt worden war.

Reichsfürstin. Damit waren weder besondere Rechte noch Pflichten verbunden. Von einer Erhebung nach 1218 kann gar keine Rede sein. Der ihr von Rechts wegen zukommende Fürstentitel wurde kaum beachtet. König Heinrich selbst redete sie am 24. Juni 1234 ohne diesen an, und erst am 6. Oktober desselben Jahres nennt er sie Princeps¹. In der Folge wird der Titel nur von den Königen Konrad IV. (1241), Rudolf (1274) und Albrecht (1308) verwendet. Dagegen brauchen ihn weder Papst, Bischof noch spätere Könige, und die Äbtissin selbst bezeichnet sich, soweit wir sehen, nie als Fürstin, trägt aber auf einzelnen Münzen die Fürstenkrone. Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts braucht die Zürcher Kanzlei den Titel einigermal. Trotzdem war ihr fürstlicher Stand im Bewußtsein verankert, und der Minnesänger Johannes Hadlaub nennt sie „die Fürstin von Zürich“.

Es ist also ganz eindeutig, daß aus dem Fürstentitel keine Standes- oder Machtvermehrung der Äbtissin nach dem Aussterben der Zähringer abgeleitet werden kann². Was ihre Stellung in der Stadt auszeichnete, der Besitz der Regalien, wurzelte in früherer Zeit. Das Aussterben der Zähringer machte sie keineswegs zur Stadtherrin. Vielmehr setzte sich der Abbau ihrer Stellung im Gefolge der städtischen Verselbständigung weiter. In ihr wichtigstes Recht, das Münzregal, begann sich die Stadt ebenfalls einzumischen. Einen Teilerfolg immerhin hat die Äbtissin davongetragen: die Einflußnahme auf die Wahl des einst herzoglichen Schultheißen. Aber auch dieser war klein, hat ihr Recht doch kaum reale Macht bedeutet, denn sie mußte ihn dem städtischen Rat entnehmen.

Die Stadt aber gewann 1218 die Freiheit der Bildung des Rates, der schon 1220 vom König anerkannt war, und den Übergang der Reichsvogtei an einen Bürger. Wie sehr Rat und Bürgerschaft ihre gewonnene Bewegungsfreiheit ausnützten, geht aus der Verwendung des seit 1225 in Gebrauch befindlichen Siegels hervor. Es sind zunächst gar nicht Urkunden des Rates, die damit besiegelt werden, sondern Entscheide und Schiedssprüche, die die Stadt zum Beispiel nicht direkt berührten, deren Anerkennung sie aber dokumentieren wollte.

Mit dem Aussterben der Zähringer ist schon öfters das Verschwinden der Pfalz auf dem Lindenhof in Zusammenhang gebracht worden. Da sich 1271 niemand mehr an ihre Existenz erinnerte, wäre eine Zerstörung zeitlich um 1218 denkbar³. Aber es fehlen, wie wir gesehen ha-

¹ UB Zürich I, Nr. 491 u. 494.

² Vgl. oben Anm. 31.

³ UB Zürich IV, Nr. 1474: *Imperialis aule cappella... de quibus iam presentes nullam possunt habere memoriam, cum ipso castro funditus destructa.* Eine spätere Zerstörung etwa erst im Zusammenhang mit Herzog Konradin 1262, wie sie A. Largiadèr, Gesch. v. Stadt u. Landschaft Zürich. Zürich 1945, Bd. I, S. 85, annimmt, ist angesichts dieses Wortlautes ausgeschlossen.

ben, alle Voraussetzungen zu einer revolutionären Bewegung gegen das Symbol des Reiches oder der Herzoge. Dagegen ist auffallend, daß die Zähringer nie in der Pfalz urkunden. Die letzte in *palatio regis* ausgestellte Urkunde ist von Graf Arnold von Lenzburg (1172) besiegelt. Herzog Berchtold IV. dagegen urkundet 1177 in der Niklauskapelle der Fraumünsterabtei¹. Daraus könnte man schließen, daß die Pfalz unter den Zähringern schon nicht mehr benutzt wurde und leer gestanden hat und allmählich zerfallen ist. Doch ist eine andere bisher noch nie erörterte Möglichkeit ebenfalls in Erwägung zu ziehen, nämlich, daß die Burg der lenzburgischen Vögte der Stifte bei ihrem Aussterben 1173 von der Bürgerschaft der aufstrebenden Kaufleute- und Marktstadt beseitigt worden ist unter wohlwollender Duldung der Zähringer, die ihre Herrschaft nicht in erster Linie auf die Stiftsvogteien, sondern die Gewalt über die neu angelegten Stadtteile und den Markt stützten. Die *copiosa tuba populi Turegensis*, die 1187 die Abmachung zwischen Berchtold V. und der Propstei überwacht, hätte dann schon einige Jahre früher aktiv handelnd in die Geschehnisse eingegriffen. Diese Annahme gäbe mindestens eine ungezwungene Erklärung dafür, daß Berchtold IV. 1177 mit seinem hochadeligen Gefolge in der Niklauskapelle und nicht auf der Pfalz urkundet².

¹ In den andern Zähringer Urkunden ist allerdings der Ausstellungsort nicht näher bezeichnet.

² Über die Pfalz auf dem Lindenhof vgl. Emil Vogt, *Der Lindenhof in Zürich*. Zürich 1948.